

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN¹

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Differenzierungen, etwa *Mandant/In* oder *Mandanten/Innen*, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und geschlechtsneutralen Formulierung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „AAB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten sowie gerichtliche, außergerichtliche, behördliche und sonstige Vertretungshandlungen der Draxler Rexeis Strampfer Rechtsanwälte OG (im Folgenden „*drs*“ im Rahmen eines Auftragsvertragsverhältnisses (im Folgenden „*Mandat*“) mit Auftraggebern (im Folgenden „*Mandant*“).
- 1.2 Die AAB gelten auch für weitere von einem *Mandanten* erteilte *Mandate*, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wird.

2. AUFTRAG UND VOLLMACHT

- 2.1 Der *Mandant* erteilt *drs* ein *Mandat* nach Maßgabe dieser AAB.
- 2.2 *drs* ist berechtigt und verpflichtet, den *Mandanten* in jenem Ausmaß zu vertreten, das zur Erfüllung des *Mandats* notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des *Mandats*, so ist *drs* nicht verpflichtet, den *Mandanten* auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3 Sofern im Einzelfall erforderlich, wird der *Mandant* gegenüber *drs* auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 3.1 *drs* hat die ihr anvertrauten Tätigkeiten und anvertraute Vertretung nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen und die Rechte und Interessen des *Mandanten* gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2 *drs* ist berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen zu erbringen und alle Schritte zu setzen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem erteilten *Mandat* oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3 Erteilt der *Mandant* *drs* eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte

und Rechtsanwaltsanwärter) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung von Rechtsanwälten unvereinbar ist, wird *drs* die Weisung ablehnen. Sind Weisungen aus Sicht von *drs* für den *Mandanten* unzweckmäßig oder sogar nachteilig, wird *drs* vor der Durchführung den *Mandanten* auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinweisen.

- 3.4 Bei Gefahr in Verzug ist *drs* berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des *Mandanten* dringend geboten erscheint.

4. INFORMATIONS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES MANDANTEN

- 4.1 Nach Erteilung des *Mandats* ist der *Mandant* verpflichtet, *drs* sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des *Mandats* von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. *drs* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. *drs* wird durch gezielte Befragung des *Mandanten* und andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz dieses Punktes 4.1.

- 4.2 Während des aufrechten *Mandats* ist der *Mandant* verpflichtet, *drs* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des *Mandats* von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. VERSCHWIEGENHEITSVERPFLICHTUNG UND INTERESSENKOLLISION

- 5.1 *drs* ist zur Verschwiegenheit über alle anvertrauten Angelegenheiten und sonst in ihrer beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des *Mandanten* gelegen ist.

- 5.2 *drs* ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung des *Mandats* oder von Angelegenheiten, die mit dem *Mandat* in Zusammenhang stehen, zu beauftragen soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

- 5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen (insbesondere Ansprüchen auf Honorar)

oder zur Abwehr von Ansprüchen (insbesondere Schadenersatzforderungen des *Mandanten* oder Dritter) erforderlich ist, ist *drs* von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

- 5.4 Der *Mandant* kann *drs* jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch den *Mandanten* enthebt *drs* nicht von der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse des *Mandanten* entspricht.
- 5.5 *drs* hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines *Mandats* die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. BERICHTSPFLICHT

drs hat den *Mandanten* über die vorgenommenen Handlungen oder allfällige Entwicklungen im Zusammenhang mit dem *Mandat* mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. UNTERBEVOLLMÄCHTIGUNG UND SUBSTITUTION

drs kann sich jederzeit von einem mit *drs* assoziierten Rechtsanwalt vertreten lassen. Darüber hinaus kann *drs* sich durch einen bei *drs* in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt ihres Vertrauens oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Substitution).

8. HONORAR

- 8.1 Die von *drs* erbrachten Leistungen werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach Zeithonorar verrechnet. Verrechnet wird die Gesamtzeit, die Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter oder Substituten von *drs* dem *Mandat* widmen, wobei insbesondere auch das Erstgespräch, Aktenstudium, Fahrzeit, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Berichte gemäß Punkt 6., Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden.
- 8.2 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der dem *Mandanten* von *drs* bekannt gegebenen Stundensätze für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter oder im Fall der laufenden Betreuung des *Mandanten* zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten

Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich abweichende Stundensätze vereinbart wurden. Verrechnet wird nach tatsächlich geleisteter Echtzeit mit einer Mindesteinheit von zehn Minuten.

- 8.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das nach Stundensatz abgerechnete Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des Rechtsanwaltstarifgesetzes zu ermittelnden Kostenersatzanspruch des *Mandanten* gegenüber Dritten überschreiten kann und dass die entsprechende Differenz vom *Mandanten* zu bezahlen ist.
- 8.4 Sofern keine Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, werden die von *drs* erbrachten Leistungen unter Zugrundelegung des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder der Autonomen Honorarkriterien in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet; *drs* hat gegenüber dem *Mandanten* in jedem Fall Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.5 Auch bei Vereinbarung eines Zeit- oder Pauschalhonorars gebührt *drs* wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 8.6 Zu dem *drs* gebührenden Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z. B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die für den *Mandanten* entrichteten Barauslagen (z.B. für Gerichtsgebühren, Firmenbuchauszüge, Anfragen an das Zentrale Melderegister) hinzuzurechnen.
- 8.7 Der *Mandant* nimmt zur Kenntnis, dass von *drs* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (im Sinne des § 5 Abs 2 Konsumentenschutzgesetz) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von einem Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann, und dass das tatsächliche anfallende Honorar die Schätzung erheblich übersteigen kann. Auf ausdrücklichen schriftlichen (auch per E-Mail) Wunsch des *Mandanten* informiert *drs*, wenn das Honorar eines bestimmten *Mandats* das dafür geschätzte Honorar übersteigt.
- 8.8 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem *Mandanten* nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des *Mandanten* durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in

eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird auch der Aufwand für auf Verlangen des *Mandanten* verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des *Mandanten*, in denen beispielsweise der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

- 8.9 *drs* ist jederzeit zur Abrechnung ihrer Leistungen berechtigt. Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil schriftlich vereinbart wurde, werden die Leistungen von *drs* in der Regel einmal monatlich jeweils zum Monatsletzten abgerechnet. Die Nichtausübung oder verspätete Ausübung des Rechts auf Abrechnung durch *drs* gilt nicht als Verzicht darauf. Die Honorarnoten beinhalten eine Leistungsbeschreibung mit den von *drs* im Leistungszeitraum erbrachten Leistungen.
- 8.10 Ist der *Mandant* Unternehmer, gilt eine dem *Mandanten* übermittelte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der *Mandant* nicht binnen zehn Bankarbeitstagen ab dem Datum des Postausgangs bei *drs* schriftlich widerspricht.
- 8.11 Sofern der *Mandant* mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, zu zahlen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (beispielsweise § 1333 ABGB) bleiben unberührt. *drs* ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe berechtigt.
- 8.12 *drs* ist berechtigt, Honorarvorschüsse zu verlangen. Sämtliche gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (beispielsweise für zugekaufte Fremdleistungen) können – nach Ermessen von *drs* – dem *Mandanten* zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.13 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere *Mandanten* in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen von *drs*.
- 8.14 Kostenersatzansprüche des *Mandanten* gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von *drs* mit ihrer Entstehung an *drs* abgetreten. *drs* ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

9. HAFTUNG DES RECHTSANWALTES

- 9.1 Die Haftung von *drs*, für fehlerhafte Beratung oder Vertretung durch ihre Rechtsanwälte,

Rechtsanwaltsanwärter oder sonstigen Mitarbeiter ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO in der jeweils geltenden Fassung genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit EUR 400.000,-- (in Worten: Euro vierhunderttausend). Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der *Mandant* Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung.

- 9.2 Der gemäß Punkt 9.1. dieser *AAB* geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen *drs* wegen fehlerhafter Beratung oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *Mandanten* auf Rückforderung des an *drs* allenfalls bereits geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte von *drs* verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 9.1 dieser *AAB* geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (*Mandanten*) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betragsmäßigen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 9.3 *drs* haftet für mit Kenntnis des *Mandanten* im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter) nur bei Auswahlverschulden.
- 9.4 *drs* haftet nur gegenüber ihrem *Mandanten*, nicht gegenüber Dritten. Der *Mandant* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *Mandanten* mit den Leistungen von *drs* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 9.5 *drs* haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung oder wenn *drs* angeboten hat, ausländisches Recht selbst zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten mit Ausnahme des österreichischen Rechts.

10. VERJÄHRUNG UND PRÄKLUSION

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, falls der *Mandant* nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) gegen *drs*, wenn sie vom *Mandanten* nicht binnen sechs Monaten bzw – wenn der Mandant nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist – binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, in dem der *Mandant* vom Schaden und der Person des Schädigers oder

vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schädigenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).

11. RECHTSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 11.1 Verfügt der *Mandant* über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies *drs* unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Bei Vorliegen ausreichender Informationen über eine bestehende Rechtsschutzversicherung des *Mandanten* wird *drs* um rechtsschutzmäßige Deckung ansuchen.
- 11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den *Mandanten* und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch *drs* lässt den Honoraranspruch von *drs* gegenüber dem *Mandanten* unberührt und ist nicht als Einverständnis von *drs* anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben; dies gilt insbesondere dann, wenn die Leistungen gegenüber dem *Mandanten* nach Zeithonorar abgerechnet werden und die Rechtsschutzversicherung entsprechend den Versicherungsbestimmungen ein geringeres Honorar bezahlt.
- 11.3 *drs* ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom *Mandanten* begehren.

12. BEENDIGUNG DES MANDATS

- 12.1 Das *Mandat* kann von *drs* oder dem *Mandanten* ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch von *drs* bleibt davon unberührt.
- 12.2 Im Falle der Auflösung durch den *Mandanten* oder *drs* hat diese den *Mandanten* für die Dauer von 14 Tagen noch insoweit zu vertreten, als dies nötig ist, um den *Mandanten* vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der *Mandant* das *Mandat* widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit von *drs* nicht wünscht.

13. HERAUSGABEPFLICHT

- 13.1 *drs* hat dem *Mandanten* nach Beendigung des *Mandats* auf Verlangen Urkunden im

Original zurückzustellen. *drs* ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2 Soweit der *Mandant* nach Ende des *Mandats* nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Abwicklung des *Mandats* bereits erhalten hat, sind die Kosten vom *Mandanten* zu tragen.

13.3 *drs* ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des *Mandats* aufzubewahren und in dieser Zeit dem *Mandanten* bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Punkt 13.2 dieser *AAB*. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der *Mandant* stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. RECHTSWAHL UND GERICHTSTAND

14.1 Diese *AAB* und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese *AAB* geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von *drs* vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. *drs* ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den *Mandanten* auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland geltend zu machen, in dessen Sprengel der *Mandant* seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber *Mandanten*, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser *AAB* bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

15.2 Erklärungen von *drs* an den *Mandanten* gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Erteilung des *Mandats* vom *Mandanten* bekannt gegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. *drs* kann mit dem *Mandanten* aber – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen *AAB* schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben

werden. *drs* ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des *Mandanten* berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem *Mandanten* in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der *Mandant* erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere betreffend Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr in nicht verschlüsselter Form durchgeführt wird.

- 15.3 Der *Mandant* erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass *drs* die den *Mandanten* und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet, überlässt oder übermittelt, als dies zur Erfüllung der *drs* vom *Mandanten* übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen von *drs* (beispielsweise Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr, etc) ergibt.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser *AAB* ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt; dasselbe gilt entsprechend für allfällige Lücken in diesen *AAB*.